Europäisches Parlament
2019-2024

Rechtsausschuss

2023/0133(COD)

02.10.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001
(COM(2023)0232 – C9-0147/2023 – 2023/0133(COD))

Rechtsausschuss

Verfasserin der Stellungnahme: Marion Walsmann

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 68

ANHANG: LISTE DER ORGANISATIONEN UND PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT 72

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001 (COM(2023)0232 – C9-0147/2023 – 2023/0133(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0232),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0147/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 20. September 2023[1],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,

– unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung zielt darauf ab, die Lizenzierung von SEP zu verbessern, indem sie die Ursachen für eine ineffiziente Lizenzierung angeht, wie z. B. unzureichende Transparenz in Bezug auf SEP, faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) und Lizenzierung in der Wertschöpfungskette sowie die begrenzte Nutzung von Streitbeilegungsverfahren zur Lösung von FRAND-Streitigkeiten. All dies zusammen mindert die Fairness und Effizienz des Systems insgesamt und führt zu übermäßigen Verwaltungs- und Transaktionskosten. Durch die Verbesserung der Lizenzierung von SEP zielt die Verordnung darauf ab, Anreize für die Beteiligung europäischer Unternehmen an der Entwicklung von Standards und die breite Einführung solcher standardisierten Technologien zu schaffen, insbesondere in den Branchen des Internets der Dinge (IoT). Daher verfolgt diese Verordnung Ziele, die das Ziel des Schutzes eines unverfälschten Wettbewerbs, das durch die Artikel 101 und 102 AEUV gewährleistet wird, ergänzen, sich aber von diesem unterscheiden. Diese Verordnung sollte auch die nationalen Wettbewerbsvorschriften unberührt lassen.	(2) Diese Verordnung zielt darauf ab, die Lizenzierung von SEP zu verbessern, indem sie die Ursachen für eine ineffiziente Lizenzierung angeht, wie z. B. unzureichende Transparenz in Bezug auf SEP, faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) und Lizenzierung in der Wertschöpfungskette sowie die begrenzte Nutzung von Streitbeilegungsverfahren zur Lösung von FRAND-Streitigkeiten. All dies zusammen mindert die Fairness und Effizienz des Systems insgesamt und führt zu übermäßigen Verwaltungs- und Transaktionskosten***, wodurch weniger Investitionsmittel für Investitionen zur Verfügung stehen***. Durch die Verbesserung der Lizenzierung von SEP zielt die Verordnung darauf ab, Anreize für die Beteiligung europäischer Unternehmen an der Entwicklung von Standards und die breite Einführung solcher standardisierten Technologien zu schaffen, insbesondere in den Branchen des Internets der Dinge (IoT). Daher verfolgt diese Verordnung Ziele, die das Ziel des Schutzes eines unverfälschten Wettbewerbs, das durch die Artikel 101 und 102 AEUV gewährleistet wird, ergänzen, sich aber von diesem unterscheiden. Diese Verordnung sollte auch die nationalen Wettbewerbsvorschriften unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In vielen FRAND-Fällen schreiten

beteiligungswillige Parteien zu Verhandlungen in gutem Glauben, doch in anderen Fällen sind SEP weiterhin Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Die SEP-Inhaber und SEP-Anwender in der Union sollten von den mit dieser Verordnung geschaffenen Mechanismen profitieren. Mit diesen Mechanismen sollen zum einen Situationen beendet werden, in denen SEP-Anwender FRAND-Lizenzen hinauszögern oder verweigern, und zum anderen Situationen, in denen SEP-Inhaber aufgrund mangelnder Transparenz oder einer drohenden einstweiligen Verfügung Nicht-FRAND-Lizenzgebühren eintreiben.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) SEP sind Patente zum Schutz von Technologien, die in einem Standard enthalten sind. SEP sind „essenziell“ in dem Sinne, dass die Anwendung des Standards die Nutzung der von den SEP abgedeckten Erfindungen erfordert. Der Erfolg eines Standards hängt von seiner breiten Anwendung ab, und daher sollte jeder Beteiligte die Möglichkeit haben, einen Standard zu verwenden. Um eine breite Umsetzung und Zugänglichkeit von Standards sicherzustellen, verlangen die Standardisierungsorganisationen von den an der Entwicklung von Standards beteiligten SEP-Inhabern, dass sie sich verpflichten, diese Patente zu FRAND-Bedingungen an Anwender zu lizenzieren, die sich für die Nutzung des Standards entscheiden. Die FRAND-Verpflichtung ist eine freiwillige vertragliche Verpflichtung	(3) SEP sind Patente zum Schutz von Technologien, die in einem Standard enthalten sind. SEP sind „essenziell“ in dem Sinne, dass die Anwendung des Standards die Nutzung der von den SEP abgedeckten Erfindungen erfordert. Der Erfolg eines Standards hängt von seiner breiten Anwendung ab, und daher sollte jeder Beteiligte die Möglichkeit haben, einen Standard zu verwenden. Um eine breite Umsetzung und Zugänglichkeit von Standards sicherzustellen, verlangen die Standardisierungsorganisationen von den an der Entwicklung von Standards beteiligten SEP-Inhabern, dass sie sich verpflichten, diese Patente zu FRAND-Bedingungen an Anwender zu lizenzieren, die sich für die Nutzung des Standards entscheiden. Die FRAND-Verpflichtung ist eine freiwillige vertragliche Verpflichtung

des SEP-Inhabers zugunsten Dritter und sollte als solche auch von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden. Diese Verordnung sollte für Patente gelten, die für einen Standard essenziell sind, der von einer Standardisierungsorganisation veröffentlicht wurde und für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, Lizenzen für seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (FRAND) zu erteilen, und der nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt.

des SEP-Inhabers zugunsten Dritter und sollte als solche auch von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden. Diese Verordnung sollte für Patente gelten, die ***als*** für einen Standard essenziell ***erklärt worden*** sind, der von einer Standardisierungsorganisation veröffentlicht wurde und für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, Lizenzen für seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (FRAND) zu erteilen, und der nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für bestimmte Anwendungsfälle von Standards***, wie z. B. die Standards für die drahtlose Kommunikation,*** gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen und sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere, typischerweise neuartigere Anwendungsfälle – manchmal für dieselben Standards oder Teilmengen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in	(4) Für bestimmte Anwendungsfälle von Standards gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen und sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere, typischerweise neuartigere Anwendungsfälle – manchmal für dieselben Standards oder Teilmengen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker

innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren im Rahmen dieser Verordnung, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit, nicht auf ermittelte Anwendungsfälle ***bestimmter Standards oder Teile davon*** angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.

beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren im Rahmen dieser Verordnung, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit, nicht auf ermittelte Anwendungsfälle angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Patentpools als branchengeführte gemeinsame Lösungen für die Patentlizenzierung sind für den Markt und die Unternehmen im gesamten Spektrum der SEP-Lizenzierung von Vorteil, und zwar sowohl für die SEP-Inhaber als auch -Anwender. Sie stellen eine vorhersehbare und faire Option für die Lizenzierung patentierter Technologien dar, die für einen Standard essenziell sind, da sie eine Einigung auf allgemein akzeptable Lizenzbedingungen zwischen Unternehmen aus der ganzen Welt ermöglichen. Da Patentpools sich mit SEP befassen, sollten sie sich auch zur Einhaltung der FRAND-Bedingungen verpflichten und für vollständige Transparenz in Bezug auf die Patente sorgen, die von ihrem Portfolio abgedeckt werden, idealerweise allen interessierten Lizenznehmern unabhängig von ihrer Position in der Wertschöpfungskette

Lizenzen erteilen und vorzugsweise sämtliche standardrelevanten SEP einschließen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Auch wenn Patentpools bereits einer wettbewerbsrechtlichen Prüfung unterzogen wurden, besteht nach wie vor Ungewissheit darüber, ob von SEP-Anwendern gebildete Lizenzverhandlungsgruppen (LNG) einbezogen werden können. LNG können den Verhandlungsprozess straffen und so den Verwaltungsaufwand verringern und sicherstellen, dass die Lizenzbedingungen für alle beteiligten SEP-Anwender einheitlicher und gerechter sind. Von LNG profitieren vor allem KMU. Die Kommission sollte daher die Auswirkungen von LNG auf den Wettbewerb untersuchen und analysieren, welche Bedingungen sie erfüllen sollten, um das Wettbewerbsrecht einzuhalten und gleichzeitig das Risiko zu vermeiden, dass beteiligten SEP-Anwendern „Hold-out-Optionen“ angeboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) ***Um die Umsetzung dieser***	(12) ***Als dafür zuständige Agentur der***

Verordnung zu erleichtern, sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die entsprechenden Aufgaben durch ein Kompetenzzentrum wahrnehmen. Das EUIPO verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit der Verwaltung von Datenbanken, elektronischen Registern und alternativen Streitbeilegungsmechanismen, die zu den wichtigsten Aspekten der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben gehören. Das Kompetenzzentrum ***muss*** mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen ***ausgestattet werden***, damit es seine Aufgaben ***erfüllen*** kann.

Europäischen Union sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die entsprechenden Aufgaben durch ein Kompetenzzentrum wahrnehmen***, um die Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern***. Das EUIPO verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit der Verwaltung von Datenbanken, elektronischen Registern und alternativen Streitbeilegungsmechanismen, die zu den wichtigsten Aspekten der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben gehören. Das Kompetenzzentrum mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen auszustatten ***ist von entscheidender Bedeutung***, damit es seine Aufgaben ***effizient wahrnehmen*** kann.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Das Kompetenzzentrum sollte ein elektronisches Register ***und eine elektronische Datenbank*** einrichten und verwalten, ***die detaillierte*** Informationen über die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP ***enthalten, einschließlich der Ergebnisse von Essenzialitätsprüfungen, Stellungnahmen, Berichten, verfügbarer Rechtsprechung aus der ganzen Welt, Vorschriften zu SEP in Drittländern und Ergebnissen von Studien speziell zu SEP. Um KMU für die SEP-Lizenzierung zu sensibilisieren und ihnen diese zu erleichtern,*** sollte ***das Kompetenzzentrum den KMU Unterstützung anbieten. Die Einrichtung und Verwaltung eines Systems für Essenzialitätsprüfungen und Verfahren zur Ermittlung von***	(13) Das Kompetenzzentrum sollte ein elektronisches Register einrichten und verwalten, ***das*** Informationen über die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP ***enthält. Das elektronische Register*** sollte ***als grundlegender Datenspeicher dienen, der für die Nutzer als primärer Bezugspunkt fungiert und leicht zugängliche und grundlegende Informationen über SEP kostenlos bereitstellt***.

Gesamtlizenzgebühren und zur FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum sollte Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems und der Verfahren umfassen, auch durch den Einsatz neuer Technologien. Im Einklang mit diesem Ziel sollte das Kompetenzzentrum Schulungsverfahren für Gutachter, die Essenzialitätsprüfungen durchführen, und Schlichter in Bezug auf Stellungnahmen zur Gesamtlizenzgebühr sowie zur FRAND-Bestimmung einrichten und die Einheitlichkeit ihrer Praktiken fördern.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit wurde dieser Erwägungsgrund geändert und in drei verschiedene Erwägungsgründe unterteilt.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Ferner sollte das Kompetenzzentrum eine elektronische Datenbank mit einem umfangreicheren und umfassenderen Datensatz einrichten und verwalten, auf deren Inhalte gegen eine Gebühr zugegriffen werden könnte.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Um KMU für die SEP-Lizenzierung zu sensibilisieren und ihnen diese zu erleichtern, sollte das Kompetenzzentrum den KMU Unterstützung anbieten. Die Einrichtung und Verwaltung eines Systems für Essenzialitätsprüfungen und Verfahren zur Ermittlung von Gesamtlizenzgebühren und zur FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum sollte Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems und der Verfahren umfassen, auch durch den Einsatz neuer Technologien. Im Einklang mit diesem Ziel sollte das Kompetenzzentrum Schulungsverfahren für Gutachter, die Essenzialitätsprüfungen durchführen, und Schlichter in Bezug auf Stellungnahmen zur Gesamtlizenzgebühr sowie zur FRAND-Bestimmung einrichten und die Einheitlichkeit ihrer Praktiken fördern.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Kenntnis der potenziellen Lizenzgebühr für alle SEP, die einen Standard abdecken (Gesamtlizenzgebühr), die auf die Implementierungen dieses Standards anwendbar ist, ist wichtig für die Bewertung der Höhe der Lizenzgebühr für ein Produkt, die bei der Kostenermittlung des Herstellers eine wichtige Rolle spielt. Sie hilft dem SEP-Inhaber auch bei der Planung der zu erwartenden Kapitalrendite. Die Veröffentlichung der voraussichtlichen	(15) Die Kenntnis der potenziellen Lizenzgebühr für alle SEP, die einen Standard abdecken (Gesamtlizenzgebühr), die auf die Implementierungen dieses Standards anwendbar ist, ist wichtig für die Bewertung der Höhe der Lizenzgebühr für ein Produkt, die bei der Kostenermittlung des Herstellers eine wichtige Rolle spielt. Sie hilft dem SEP-Inhaber auch bei der Planung der zu erwartenden Kapitalrendite. Die Veröffentlichung der voraussichtlichen

Gesamtlizenzgebühr und der Standardlizenzbedingungen für einen bestimmten Standard würde die SEP-Lizenzierung erleichtern und die Kosten der SEP-Lizenzierung senken. Daher ***müssen*** die Informationen über die Lizenzgebührensätze (Gesamtlizenzgebühr) und die FRAND-Standardbedingungen für die Lizenzvergabe veröffentlicht werden.	Gesamtlizenzgebühr und der Standardlizenzbedingungen für einen bestimmten Standard würde die SEP-Lizenzierung erleichtern und die Kosten der SEP-Lizenzierung senken. Daher ***würden SEP-Anwender und SEP-Inhaber davon profitieren, wenn*** die Informationen über die Lizenzgebührensätze (Gesamtlizenzgebühr) und die FRAND-Standardbedingungen für die Lizenzvergabe veröffentlicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die SEP-Inhaber sollten die Möglichkeit haben, das Kompetenzzentrum zunächst über die Veröffentlichung des Standards oder die von ihnen untereinander vereinbarte Gesamtlizenzgebühr zu informieren. Außer in den Fällen, in denen die Kommission feststellt, dass es etablierte und im Großen und Ganzen gut funktionierende Praktiken zur SEP-Lizenzierung gibt, kann das Kompetenzzentrum die Parteien bei der Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren unterstützen. Wenn es keine Einigung über eine Gesamtlizenzgebühr zwischen den SEP-Inhabern gibt, können bestimmte SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter zu ernennen, der die SEP-Inhaber, die bereit sind, an dem Verfahren teilzunehmen, bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die den betreffenden Standard abdecken, unterstützt. In diesem Fall bestünde die Rolle des Schlichters darin, die Entscheidungsfindung der beteiligten SEP-Inhaber zu erleichtern, ohne eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr	(16) Die SEP-Inhaber sollten die Möglichkeit haben, das Kompetenzzentrum zunächst über die Veröffentlichung des Standards***, für den sie Essenzialität beanspruchen,*** oder die von ihnen untereinander vereinbarte Gesamtlizenzgebühr zu informieren. Außer in den Fällen, in denen die Kommission feststellt, dass es etablierte und im Großen und Ganzen gut funktionierende Praktiken zur SEP-Lizenzierung gibt, kann das Kompetenzzentrum die Parteien bei der Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren unterstützen. Wenn es keine Einigung über eine Gesamtlizenzgebühr zwischen den SEP-Inhabern gibt, können bestimmte SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter zu ernennen, der die SEP-Inhaber, die bereit sind, an dem Verfahren teilzunehmen, bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die den betreffenden Standard abdecken, unterstützt. In diesem Fall bestünde die Rolle des Schlichters darin, die Entscheidungsfindung der beteiligten SEP-Inhaber zu erleichtern, ohne eine

abzugeben. ***Schließlich muss sichergestellt werden, dass eine dritte unabhängige Partei, ein Sachverständiger, eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abgeben kann. Daher sollten die SEP-Inhaber und/oder Anwender die Möglichkeit haben, beim Kompetenzzentrum ein Sachverständigengutachten zu einer Gesamtlizenzgebühr zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sollte das Kompetenzzentrum ein Schlichtergremium benennen und ein Verfahren durchführen, an dem alle interessierten Beteiligten teilnehmen können. Nach Erhalt der Informationen von allen Teilnehmern sollte das Gremium ein unverbindliches Sachverständigengutachten über eine Gesamtlizenzgebühr erstellen. Das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr sollte eine nicht vertrauliche Analyse der erwarteten Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die SEP-Inhaber und die Beteiligten der Wertschöpfungskette enthalten. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, Faktoren wie die Effizienz der SEP-Lizenzierung, einschließlich der Erkenntnisse aus den üblichen Regeln oder Praktiken für die Lizenzierung von geistigem Eigentum in der Wertschöpfungskette und der gegenseitigen Gewährung von Lizenzen, sowie die Auswirkungen auf die Innovationsanreize der SEP-Inhaber und der verschiedenen Beteiligten in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.***	Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abzugeben.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Klarheit wurde dieser Erwägungsgrund geändert und in zwei Erwägungsgründe unterteilt.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die SEP-Inhaber und/oder SEP-Anwender sollten die Möglichkeit haben, beim Kompetenzzentrum ein unverbindliches Sachverständigengutachten von unabhängigen Dritten zu einer Gesamtlizenzgebühr zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sollte das Kompetenzzentrum ein Schlichtergremium benennen und ein Verfahren durchführen, an dem alle interessierten Beteiligten teilnehmen können. Nach Erhalt der Informationen von allen Teilnehmern sollte das Gremium ein unverbindliches Sachverständigengutachten über eine Gesamtlizenzgebühr erstellen. Das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr sollte eine nicht vertrauliche Analyse der erwarteten Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die SEP-Inhaber und die Beteiligten der Wertschöpfungskette enthalten. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, Faktoren wie die Effizienz der SEP-Lizenzierung, einschließlich der Erkenntnisse aus den üblichen Regeln oder Praktiken für die Lizenzierung von geistigem Eigentum in der Wertschöpfungskette und der gegenseitigen Gewährung von Lizenzen, sowie die Auswirkungen auf die Innovationsanreize der SEP-Inhaber und der verschiedenen Beteiligten in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Jede Bewertung der Essenzialität von SEP, die von einer unabhängigen Stelle vor dem Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt wurde, z. B. durch Patentpools, sowie die Feststellung der Essenzialität durch Justizbehörden sollten im Register angegeben werden. Diese SEP sollten nicht erneut auf ihre Essenzialität überprüft werden, nachdem dem Kompetenzzentrum die entsprechenden Nachweise für die Informationen im Register vorgelegt wurden.	(27) Jede Bewertung der Essenzialität von SEP, die von einer unabhängigen Stelle vor dem Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt wurde, z. B. durch Patentpools, sowie die Feststellung der Essenzialität durch Justizbehörden sollten im Register angegeben werden. Diese SEP sollten nicht erneut auf ihre Essenzialität überprüft werden, nachdem dem Kompetenzzentrum die entsprechenden Nachweise für die Informationen im Register vorgelegt wurden***, es sei denn, der Gutachter hat hinreichenden Grund zu der Annahme, dass die vorherige Essenzialitätsprüfung unzutreffend war***.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Das Kompetenzzentrum würde die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen, ob positiv oder negativ, im Register und in der Datenbank veröffentlichen. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen wären rechtlich nicht bindend. Etwaige spätere Streitigkeiten in Bezug auf die Essenzialität ***müssten daher*** vor dem zuständigen Gericht ***verhandelt werden***. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfung können jedoch, unabhängig davon, ob sie von einem SEP-Inhaber beantragt wurden oder auf einer Stichprobe beruhen, zum Nachweis der Essenzialität dieser SEP in	(29) Das Kompetenzzentrum würde die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen, ob positiv oder negativ, im Register und in der Datenbank veröffentlichen. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen wären rechtlich nicht bindend. ***Auf diese Weise würde es ermöglicht,*** etwaige spätere Streitigkeiten in Bezug auf die Essenzialität vor dem zuständigen Gericht ***zu klären***. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfung können jedoch, unabhängig davon, ob sie von einem SEP-Inhaber beantragt wurden oder auf einer Stichprobe beruhen, zum Nachweis der

Verhandlungen, in Patentpools und vor Gericht verwendet werden.	Essenzialität dieser SEP ***oder anderer maßgeblicher Kriterien*** in Verhandlungen, in Patentpools und vor Gericht verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die FRAND-Bestimmung soll die Verhandlungen über FRAND-Bedingungen vereinfachen und beschleunigen und die ***Kosten*** senken. Das EUIPO sollte das Verfahren verwalten. Das Kompetenzzentrum sollte eine Liste von Schlichtern erstellen, die die festgelegten Kriterien für Kompetenz und Unabhängigkeit erfüllen, sowie einen Speicher für nicht vertrauliche Berichte anlegen (die vertrauliche Fassung der Berichte ist nur für die Parteien und die Schlichter zugänglich). Bei den Schlichtern sollte es sich um ***neutrale*** Personen handeln, die über umfassende Erfahrung in der Streitbeilegung verfügen und die wirtschaftlichen Aspekte der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gut kennen.	(32) Die FRAND-Bestimmung soll die Verhandlungen über FRAND-Bedingungen vereinfachen und beschleunigen und die ***Transaktionskosten für alle Beteiligten*** senken. Das EUIPO sollte das Verfahren verwalten. Das Kompetenzzentrum sollte eine Liste von Schlichtern erstellen, die die festgelegten Kriterien für Kompetenz und Unabhängigkeit erfüllen, sowie einen Speicher für nicht vertrauliche Berichte anlegen (die vertrauliche Fassung der Berichte ist nur für die Parteien und die Schlichter zugänglich). Bei den Schlichtern sollte es sich um ***unparteiische*** Personen handeln, die über umfassende Erfahrung in der Streitbeilegung verfügen und die wirtschaftlichen Aspekte der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gut kennen. ***Es sollte Vorschriften und Verfahren geben, die Interessenkonflikte definieren und Mechanismen für den Umgang mit eventuell aufkommenden Konflikten festlegen.***

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) ***Jede Partei kann entscheiden, ob sie sich auf das Verfahren einlassen und sich verpflichten will, dessen Ergebnisse einzuhalten.*** Antwortet eine Partei nicht auf das Ersuchen um eine FRAND-Bestimmung ***oder verpflichtet sie sich nicht, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten***, sollte die andere Partei entweder die Beendigung oder die einseitige Fortsetzung der FRAND-Bestimmung verlangen können. Eine solche Partei sollte während der FRAND-Bestimmung nicht mit Rechtsstreitigkeiten konfrontiert werden. Gleichzeitig sollte die FRAND-Bestimmung ein wirksames Verfahren für die Parteien sein, um vor einem Rechtsstreit eine Einigung zu erzielen oder eine Bestimmung zu erhalten, die in weiteren Verfahren verwendet werden kann. Daher sollten die Parteien, die ***sich verpflichten, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten und*** sich ordnungsgemäß an dem Verfahren ***zu*** beteiligen, in der Lage sein, von dessen Abschluss zu profitieren.	(34) Antwortet eine Partei nicht auf das Ersuchen um eine FRAND-Bestimmung, sollte die andere Partei entweder die Beendigung oder die einseitige Fortsetzung der FRAND-Bestimmung verlangen können. Eine solche Partei sollte während der FRAND-Bestimmung nicht mit Rechtsstreitigkeiten konfrontiert werden. Gleichzeitig sollte die FRAND-Bestimmung ein wirksames Verfahren für die Parteien sein, um ***sich auf neutraler Ebene, z. B. vor einem Schlichter, zu treffen und*** vor einem Rechtsstreit eine Einigung zu erzielen oder eine Bestimmung zu erhalten, die in weiteren Verfahren verwendet werden kann. Daher sollten die Parteien, die sich ordnungsgemäß an dem Verfahren beteiligen, in der Lage sein, von dessen Abschluss zu profitieren.

Or. en

Begründung

Die Parteien sollten die Möglichkeit haben, je nach Ergebnis des FRAND-Bestimmungsverfahrens zu entscheiden, ob sie an das Ergebnis gebunden sein wollen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien nicht abträglich sein. ***In diesem***	(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien nicht abträglich sein. ***Die Parteien sollten***

Zusammenhang sollte die Partei, die sich verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies nicht tut, berechtigt sein, bis zur FRAND-Bestimmung ein Verfahren vor dem zuständigen nationalen Gericht einzuleiten. Darüber hinaus sollte jede Partei die Möglichkeit haben, bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung finanzieller Art zu beantragen. In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten, wobei die Parteien jedoch beantragen sollten, dass das Verfahren während der FRAND-Bestimmung ausgesetzt wird. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern. Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Parteien nach Beendigung der FRAND-Bestimmung die gesamte Palette von Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender

die Möglichkeit haben, bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung finanzieller Art zu beantragen. In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten, wobei die Parteien jedoch beantragen sollten, dass das Verfahren während der FRAND-Bestimmung ausgesetzt wird. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern. Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Parteien nach Beendigung der FRAND-Bestimmung die gesamte Palette von Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung stehen sollte.

Maßnahmen, zur Verfügung stehen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die FRAND-Bestimmung steht auch im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Zugang zu den Gerichten gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da der Anwender und der SEP-Inhaber dieses Recht uneingeschränkt behalten. Bei nicht fristgerechter Eintragung ist der Ausschluss des Rechts auf wirksame Vollstreckung begrenzt und notwendig und entspricht Zielen von allgemeinem Interesse. Wie der EuGH bestätigt hat[41], ist die obligatorische Streitbeilegung als Voraussetzung für den Zugang zu den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes vereinbar. Die FRAND-Bestimmung folgt den in den EuGH-Urteilen dargelegten Bedingungen für die obligatorische Streitbeilegung, wobei die besonderen Merkmale der SEP-Lizenzierung berücksichtigt werden.	(43) Die FRAND-Bestimmung steht auch im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Zugang zu den Gerichten gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da der Anwender und der SEP-Inhaber dieses Recht uneingeschränkt behalten. Bei nicht fristgerechter Eintragung ist der Ausschluss des Rechts auf wirksame Vollstreckung begrenzt und notwendig und entspricht Zielen von allgemeinem Interesse. Wie der EuGH bestätigt hat[41], ist die obligatorische Streitbeilegung als Voraussetzung für den Zugang zu den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes vereinbar. Die FRAND-Bestimmung folgt den in den EuGH-Urteilen dargelegten Bedingungen für die obligatorische Streitbeilegung, wobei die besonderen Merkmale der SEP-Lizenzierung berücksichtigt werden. ***Das FRAND-Bestimmungsverfahren erlaubt auch die Hinterlegung einer Kaution durch den mutmaßlichen Patentverletzer im Wege einer einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die beantragt werden kann, um zu verhindern, dass die Geschäftstätigkeit des mutmaßlichen Verletzers ernsthaft eingeschränkt wird, und um sicherzustellen, dass die andere Partei im Falle einer Schadensersatzklage den entsprechenden Betrag erhält. Darüber hinaus beeinträchtigt die FRAND-Bestimmung in keiner Weise die Möglichkeit eines SEP-Inhabers, in***

einem späteren Gerichtsverfahren eine Entschädigung für eine Verletzung zu fordern, die sich während der FRAND-Bestimmung ereignet hat.

---

[41] Urteil des Gerichtshofs vom 18. März 2010, Rosalba Alassini gegen Telecom Italia SpA (C-317/08), Filomena Califano gegen Wind SpA (C-318/08), Lucia Anna Giorgia Iacono gegen Telecom Italia SpA (C-319/08) und Multiservice Srl gegen Telecom Italia SpA (C-320/08), verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, EU:C:2010:146, und Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2017, Livio Menini und Maria Antonia Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa, C-75/16, EU:C:2017:457.

---

[41] Urteil des Gerichtshofs vom 18. März 2010, Rosalba Alassini gegen Telecom Italia SpA (C-317/08), Filomena Califano gegen Wind SpA (C-318/08), Lucia Anna Giorgia Iacono gegen Telecom Italia SpA (C-319/08) und Multiservice Srl gegen Telecom Italia SpA (C-320/08), verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, EU:C:2010:146, und Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2017, Livio Menini und Maria Antonia Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa, C-75/16, EU:C:2017:457.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(45a) Um mögliche nachteilige Auswirkungen für europäische Unternehmen zu vermeiden, die sich bei der Entwicklung globaler Technologien durch Standardisierung engagieren und erfolgreich im Wettbewerb bestehen, sollte die Kommission bewerten, wie das System zur Essenzialitätsprüfung, das System zur Ermittlung der Gesamtlizenzgebühren und das System zur Ermittlung der FRAND-Lizenzgebühren sich auf die Wettbewerbsfähigkeit von SEP-Inhabern aus der Union in globalem Maßstab auswirken. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Bewertung sollte die Kommission erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Anpassung

der Systeme vorlegen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) KMU können an der SEP-Lizenzierung sowohl als SEP-Inhaber als auch als ***Anwender*** beteiligt sein. Zwar gibt es derzeit nur wenige KMU als SEP-Inhaber, doch dürften die mit dieser Verordnung erzielten Effizienzgewinne die Lizenzierung ihrer SEP erleichtern. Es sind zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Kostenbelastung dieser KMU zu verringern, z. B. reduzierte Verwaltungsgebühren und möglicherweise reduzierte Gebühren für Essenzialitätsprüfungen und Schlichtung sowie kostenlose Unterstützung und Schulungen. Die SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sollten nicht Gegenstand von Stichproben für die Essenzialitätsprüfung sein, doch sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, bei Bedarf SEP für die Essenzialitätsprüfung vorzuschlagen. KMU als Anwender sollten ebenfalls von ermäßigten Zugangsgebühren und kostenloser Unterstützung und Schulung profitieren. ***Schließlich sollten*** die SEP-Inhaber ermutigt werden, Anreize für die Lizenzvergabe an KMU zu schaffen, indem sie bei geringen Mengen Rabatte gewähren oder von den FRAND-Lizenzgebühren befreien.	(46) KMU können an der SEP-Lizenzierung sowohl als SEP-Inhaber als auch als ***SEP-Anwender*** beteiligt sein. Zwar gibt es derzeit nur wenige KMU als SEP-Inhaber, doch dürften die mit dieser Verordnung erzielten Effizienzgewinne die Lizenzierung ihrer SEP erleichtern. Es sind zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Kostenbelastung dieser KMU zu verringern, z. B. reduzierte Verwaltungsgebühren und möglicherweise reduzierte Gebühren für Essenzialitätsprüfungen und Schlichtung sowie kostenlose Unterstützung und Schulungen. Die SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sollten nicht Gegenstand von Stichproben für die Essenzialitätsprüfung sein, doch sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, bei Bedarf SEP für die Essenzialitätsprüfung vorzuschlagen. KMU als Anwender sollten ebenfalls von ermäßigten Zugangsgebühren und kostenloser Unterstützung und Schulung profitieren. Die SEP-Inhaber ***sollten*** ermutigt werden, Anreize für die Lizenzvergabe an KMU zu schaffen, indem sie bei geringen Mengen Rabatte gewähren oder von den FRAND-Lizenzgebühren befreien. ***Schließlich sollten KKMU von der Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle durch das Kompetenzzentrum profitieren, die für die KKMU relevante Lizenznehmer und Lizenzgeber ermittelt und sie kostenlos zu SEP berät. Patentaussetzungstellen***

sollten nicht von den in dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmen oder der Unterstützung durch das Kompetenzzentrum profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46a) Die Unterstützungsmechanismen, wie z. B. Gutscheine für KMU im Hinblick auf deren geistiges Eigentum („IP-Voucher“), haben sich als wirksamer Schutz für das geistige Eigentum von KMU erwiesen. Die Geltungsdauer dieser Mechanismen sollte über das Jahr 2024 hinaus verlängert werden.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Verordnung gilt für Patente, die für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell sind, ***für den sich*** der SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren, und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt,	2. Diese Verordnung gilt für Patente, die ***als*** für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell ***erklärt worden*** sind, ***unabhängig davon, ob*** der SEP-Inhaber ***sich*** verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren, und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum

fällt,

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Artikel 17 und 18 sowie Artikel 34 Absatz 1 ***gelten nicht für SEP, soweit diese für von der*** Kommission gemäß ***Absatz 4 festgelegte Anwendungsfälle umgesetzt werden***.	3. ***Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen für bestimmte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teilen davon keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, so finden*** die Artikel 17 und 18 sowie Artikel 34 Absatz 1 ***keine Anwendung. Die*** Kommission ***erstellt nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts*** gemäß ***Artikel 67 eine Liste dieser Anwendungsfälle, Standards oder Teilen davon. Die Kommission überprüft diese Liste einmal jährlich, um festzustellen, ob Aktualisierungsbedarf besteht***.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. ***Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen für bestimmte Anwendungsfälle bestimmter Standards***	4. ***Wird das Funktionieren des Binnenmarktes aufgrund von*** erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen ***bei der Lizenzierung von SEP erheblich verzerrt, gilt diese Verordnung auch für***

oder Teile davon keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen ***mit sich bringen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, so erstellt*** die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 ***eine Liste dieser Anwendungsfälle***, Standards ***oder*** Teile davon ***für die Zwecke des Absatzes 3***.	***bestehende Standards.*** Die Kommission ***legt*** nach einem angemessenen Konsultationsverfahren ***unter Einbeziehung aller relevanten Interessengruppen*** mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 ***fest***, ***welche der bestehenden*** Standards***,*** Teile davon ***oder relevanten Anwendungsfälle gemäß Artikel 66 Absatz 1 oder 2 mitgeteilt werden können oder für die ein Sachverständigengutachten gemäß Artikel 66 Absatz 3 angefordert werden kann. Ferner legt die Kommission in diesem delegierten Rechtsakt fest, welche der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen für diese bestehenden Standards gelten. Dieser delegierte Rechtsakt wird bis zum ... [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen***. ***Die Kommission prüft einmal jährlich, ob die Liste aktualisiert werden muss.***

Or. en

Begründung

Der Wortlaut von Artikel 66 Absatz 4 wurde in Artikel 1 aufgenommen, da er den Anwendungsbereich dieser Verordnung betrifft.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) „standardessenzielles Patent“ oder „SEP“ jedes Patent, das für einen Standard essenziell ist;	(1) „standardessenzielles Patent“ oder „SEP“ jedes Patent, das ***als*** für einen Standard essenziell ***erklärt worden und in einem Mitgliedstaat in Kraft*** ist;

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) „Standard“ eine technische Spezifikation, die von einer Standardisierungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde ***und deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist***;	(3) „Standard“ eine technische Spezifikation, die von einer Standardisierungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) „Anwendungsfall“ ein spezifisches Szenario, in dem eine bestimmte standardisierte Technologie oder Methode angewendet wird, um einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Funktion eines Geräts oder Dienstes zu erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) „SEP-Inhaber“ einen Inhaber eines SEP oder eine Person, die eine ausschließliche Lizenz für ein SEP in einem oder mehreren Mitgliedstaaten	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

besitzt;

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) „erhebliche Schwierigkeiten oder Ineffizienzen“ bezeichnet
	a) wesentliche Hindernisse: Umstände oder Bedingungen, unter denen die Aushandlung oder Durchführung einer SEP-Lizenzvereinbarung, einschließlich ihres vollständigen oder teilweisen Nichtvorliegens, ein erhebliches Hindernis für die rechtzeitige und wirksame Einführung, Entwicklung, Vermarktung oder den Vertrieb eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Technologie darstellt;
	b) unangemessene Verzögerungen: Situationen, in denen die Dauer von Lizenzverhandlungen über den in der Branche üblichen, angemessenen oder durchschnittlichen Zeitrahmen für solche Verhandlungen hinausgeht, was zu einer ungebührenden Verzögerung des Abschlusses einer Lizenzvereinbarung führt;
	c) übermäßig hohe Kosten: Szenarien, in denen die finanzielle Belastung durch die Aushandlung oder Umsetzung von SEP-Lizenzvereinbarungen deutlich über den Industrienormen oder angemessenen Richtwerten liegt, sodass sie faire Renditen für SEP-Inhaber oder den Markteintritt, die Markterschließung oder den Vertrieb für SEP-Anwender behindert oder einschränkt;

d) Häufigkeit von Rechtsstreits oder Auseinandersetzungen: Situationen, in denen SEP-Lizenzverhandlungen, -Vereinbarungen oder -Bedingungen Gegenstand mehrerer wiederkehrender oder zeitgleicher Rechtsstreitigkeiten, Anfechtungen oder Gerichtsverfahren sind, an denen mehr als ein SEP-Inhaber oder SEP-Anwender beteiligt ist;

e) Innovationshemmnisse: Situationen, in denen die Umsetzung eines Standards, einschließlich des Fehlens oder der Einschränkung eines solchen, die technologische Innovation oder den technologischen Fortschritt im Vergleich zu Industriestandards oder ähnlichen Standard-Implementierungen behindert, einschränkt oder beschneidet;

Or. en

Begründung

Die Sachverhalte „erhebliche Schwierigkeiten oder Ineffizienzen" müssen definiert werden, da sie für den Anwendungsbereich gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 entscheidend sind.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) „Gesamtlizenzgebühr" den ***Höchstbetrag der Lizenzgebühr für alle*** Patente, die für einen Standard essenziell sind;	(10) „Gesamtlizenzgebühr" den ***insgesamt gezahlten oder zu entrichtenden Geldbetrag für die Lizenzierung aller*** Patente, die für einen Standard essenziell sind;

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) „unentgeltlich“ die Zurverfügungstellung ohne Zahlung einer Gebühr oder ohne Vereinbarung einer anderen monetären bzw. nicht-monetären Gegenleistung;

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) „Patentpool“ eine Einrichtung, die durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren SEP-Inhabern über die gegenseitige Lizenzierung oder die Lizenzierung eines oder mehrerer ihrer ***Patente*** an Dritte geschaffen wurde;	(11) „Patentpool“ eine Einrichtung, die durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren SEP-Inhabern ***bzw. eines Konsortiums, in dem sich mehrere SEP-Inhaber zusammengeschlossen haben,*** über die gegenseitige Lizenzierung oder die Lizenzierung eines oder mehrerer ihrer ***SEP untereinander oder*** an Dritte geschaffen wurde;

Or. en

Begründung

Manche Patentpools werden nicht von SEP-Inhabern, sondern von Dritten gegründet; diese Patentpools müssen ebenfalls von diesen Rechtsvorschriften erfasst werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) „Anspruchsdiagramm“ ***eine Darstellung der*** Übereinstimmung zwischen den Elementen (Merkmalen) eines Patentanspruchs und mindestens	(13) „Anspruchsdiagramm“ ***ein Dokument, das die*** Übereinstimmung zwischen den Elementen (Merkmalen) eines Patentanspruchs und mindestens

einer Anforderung eines Standards oder einer Empfehlung eines Standards;	einer Anforderung eines Standards oder einer Empfehlung eines Standards ***belegt***;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) „Patentfamilie“ eine Sammlung von ***Patentdokumenten***, die dieselbe Erfindung betreffen und deren Mitglieder die gleichen Prioritäten haben;	(16) „Patentfamilie“ eine Sammlung von ***Patentanmeldungen***, die dieselbe Erfindung betreffen und deren Mitglieder die gleichen Prioritäten haben;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) „Schlichter“ jede Person, die zur Vermittlung zwischen den Parteien bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr gemäß Artikel 17, zur Mitwirkung in einem Gremium, das eine unverbindliche Stellungnahme zu einer Gesamtlizenzgebühr gemäß Artikel 18 abgibt, und zur Mitwirkung an der FRAND-Bestimmung gemäß Titel VI bestellt wurde, die unabhängig und unparteiisch ist und sich in keinem direkten oder indirekten Interessenkonflikt befindet;

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17b) „Gutachter“ jede Person, die mit der Durchführung von Essenzialitätsprüfungen gemäß Titel V beauftragt wurde, die unabhängig und unparteiisch ist und sich in keinem direkten oder indirekten Interessenkonflikt befindet;

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17c) „Fachkollegen-Gutachter“ jede Person, die mit einer Begutachtung durch Fachkollegen beauftragt wurde, die unabhängig und unparteiisch ist und sich in keinem direkten oder indirekten Interessenkonflikt befindet;

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) „Patentaussetzungsstelle“ eine Stelle, die ihre Einnahmen in erster Linie aus der Durchsetzung oder Lizenzierung von Patenten erzielt, einschließlich etwaiger Schadensersatzzahlungen oder

	Geldentschädigungen aus der Durchsetzung solcher Patente, und die sich nicht mit der Produktion, der Herstellung, dem Verkauf oder dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen, die die patentierten Erfindungen nutzen, oder mit der Forschung und Entwicklung solcher Erfindungen befasst, bei der es sich nicht um eine Bildungs- oder Forschungseinrichtung oder eine Technologietransfer-Organisation handelt, die die Kommerzialisierung der von ihnen hervorgebrachten technologischen Innovationen erleichtert, und bei der es sich nicht um einen einzelnen Erfinder handelt, der Patente geltend macht, die ursprünglich diesem Erfinder erteilt wurden, oder Patente, die sich auf Technologien beziehen, die ursprünglich von diesem Erfinder entwickelt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Einrichtung und Pflege eines elektronischen Registers und einer elektronischen Datenbank für SEP;	(a) Einrichtung und Pflege eines elektronischen Registers und einer elektronischen Datenbank für SEP ***gemäß den Artikeln 4 und 5***;

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Erstellung und Verwaltung von Listen der Gutachter und Schlichter;	(b) Einrichtung und Verwaltung Listen der Gutachter und Schlichter ***gemäß Artikel 27***;

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Einrichtung und Verwaltung eines Systems zur Bewertung der Essenzialität von SEP;	(c) Einrichtung und Verwaltung eines Systems zur Bewertung der Essenzialität von SEP ***gemäß den Artikeln 28 bis 33***;

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Einrichtung und Verwaltung des Verfahrens für die FRAND-Bestimmung;	(d) Einrichtung und Verwaltung des Verfahrens für die FRAND-Bestimmung ***gemäß den Artikeln 34 bis 58***;

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) Verwaltung eines Verfahrens zur	(f) Verwaltung eines Verfahrens zur

Ermittlung der Gesamtlizenzgebühren;	***Erleichterung von Vereinbarungen über und die Festlegung von*** Gesamtlizenzgebühren ***gemäß den Artikeln 17 und 18***;

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Veröffentlichung der Ergebnisse und begründeten Stellungnahmen der Essenzialitätsprüfungen und nicht vertraulicher Berichte über die FRAND-Bestimmungen;	i) Veröffentlichung der Ergebnisse und begründeten Stellungnahmen der Essenzialitätsprüfungen und nicht vertraulicher Berichte über die FRAND-Bestimmungen ***gemäß Artikel 33 Absatz 1 und Artikel 57 Absatz 3***;

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Ermöglichung des Zugangs zur Rechtsprechung (einschließlich alternativer Streitbeilegung) zu SEP, auch aus Drittländern;	ii) Ermöglichung des Zugangs zur Rechtsprechung (einschließlich alternativer Streitbeilegung) zu SEP, auch aus Drittländern***, gemäß Artikel 13 Absatz 3***;

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Zusammenstellung nicht vertraulicher Informationen über FRAND-Bestimmungsmethoden und FRAND-Lizenzgebühren;	iii) Zusammenstellung nicht vertraulicher Informationen über FRAND-Bestimmungsmethoden und FRAND-Lizenzgebühren ***gemäß Artikel 13 Absätze 4 und 5***;

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) Ermöglichung des Zugangs zu SEP-bezogenen Vorschriften von Drittländern;	iv) Ermöglichung des Zugangs zu SEP-bezogenen Vorschriften von Drittländern ***gemäß Artikel 12***;

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) Bereitstellung von Schulungen, Unterstützung und allgemeiner Beratung zu SEP für KMU;	(h) ***Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für KMU und*** Bereitstellung von Schulungen, Unterstützung und allgemeiner Beratung zu SEP für KMU ***gemäß Artikel 61***;

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Es wird*** ein Unionsregister für SEP („das Register“) ***eingerichtet***.	1. ***Das Kompetenzzentrum richtet*** ein Unionsregister für SEP („das Register“) ***ein, das in elektronischer Form geführt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das Register wird vom Kompetenzzentrum in elektronischer Form geführt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Inhalt in Artikel 4 Absatz 1 übernommen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) wenn der SEP-Inhaber Teil ***einer Unternehmensgruppe*** ist, Name, Anschrift und Kontaktangaben der Muttergesellschaft;	(f) wenn der SEP-Inhaber ***ein verbundenes Unternehmen, eine Tochtergesellschaft oder*** Teil ***eines oder mehrerer anderer Unternehmen*** ist, Name, Anschrift und Kontaktangaben der Muttergesellschaft;

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) das Vorhandensein ***öffentlicher*** Standardbedingungen, einschließlich der Lizenzgebühren- und Rabattpolitik des SEP-Inhabers;	(h) das Vorhandensein ***öffentlich zugänglicher*** Standardbedingungen, einschließlich der Lizenzgebühren- und Rabattpolitik des SEP-Inhabers;

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) das Vorhandensein ***öffentlicher*** Standardbedingungen für die Vergabe von SEP-Lizenzen an KMU;	(i) das Vorhandensein ***öffentlich zugänglicher*** Standardbedingungen für die Vergabe von SEP-Lizenzen an KMU;

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(j) Verfügbarkeit für die Lizenzvergabe durch Patentpools, wo anwendbar;	(j) Verfügbarkeit für die Lizenzvergabe durch Patentpools ***sowie der Name des jeweiligen Patentpools***, wo anwendbar;

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Informationen darüber, ob das SEP abgelaufen ist ***oder*** durch ein rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig erklärt wurde;	(d) Informationen darüber, ob das SEP abgelaufen ist***,*** durch ein rechtskräftiges Urteil eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig erklärt ***oder als nicht durchsetzbar erachtet*** wurde;

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum ***erstellt*** und pflegt eine elektronische Datenbank für SEP.	1. Das Kompetenzzentrum ***richtet*** eine elektronische Datenbank für SEP ***ein und pflegt sie***.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ***öffentliche*** Standardbedingungen, einschließlich der Lizenzgebühren- und Rabattpolitik des SEP-Inhabers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, sofern vorhanden;	(b) ***öffentlich zugängliche*** Standardbedingungen, einschließlich der Lizenzgebühren- und Rabattpolitik des SEP-Inhabers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, sofern vorhanden;

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ***öffentliche*** Standardbedingungen für die Erteilung von SEP-Lizenzen an KMU gemäß Artikel 62 Absatz 1, sofern vorhanden;	(c) ***öffentlich zugängliche*** Standardbedingungen für die Erteilung von SEP-Lizenzen an KMU gemäß Artikel 62 Absatz 1, sofern vorhanden;

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Informationen über bekannte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme und Implementierungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe ***b***;	(d) Informationen über bekannte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme und Implementierungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe ***a***;

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 –Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben f, h, i, j und k kann von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.	3. Der Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben f, h, i, j und k ***ist für jeden Dritten zugänglich, der sich beim Kompetenzzentrum registriert hat, und*** kann von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 –Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Behörden, einschließlich der Gerichte, haben jedoch vorbehaltlich einer Eintragung beim Kompetenzzentrum uneingeschränkten und kostenlosen Zugang zu den Informationen in der in Absatz 2 genannten Datenbank.	4. Die Behörden, einschließlich der Gerichte, haben jedoch vorbehaltlich einer Eintragung beim Kompetenzzentrum uneingeschränkten und kostenlosen Zugang zu den Informationen in der in Absatz 2 genannten Datenbank. ***Akademische Einrichtungen dürfen ebenfalls kostenlosen Zugang zu den Informationen beantragen. Der Zugang zu den Informationen wird durch das Kompetenzzentrum einzelfallbezogen genehmigt.***

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beantragt ein Beteiligter die vertrauliche Behandlung von Daten und Unterlagen der Datenbank, so muss er eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Das Kompetenzzentrum kann diese nicht vertrauliche Fassung offenlegen.	1. Beantragt ein Beteiligter die vertrauliche Behandlung von Daten und Unterlagen der Datenbank, so muss er eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen***, sowie die Gründe für die Vertraulichkeit angeben***. Das Kompetenzzentrum kann diese nicht vertrauliche Fassung offenlegen.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Informationen zur Essenzialität	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) jede Essenzialitätsprüfung vor dem [ABl.: bitte das Datum = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen eines ***Pools*** unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.	(b) jede Essenzialitätsprüfung vor dem [ABl.: bitte das Datum = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen eines ***Patentpools*** unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Patentpools müssen auf ihren Websites mindestens die folgenden Informationen veröffentlichen und das Kompetenzzentrum darüber informieren:	***1.*** Die Patentpools müssen auf ihren Websites mindestens die folgenden ***korrekten und aktuellen*** Informationen veröffentlichen und das Kompetenzzentrum darüber informieren:

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Liste der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, die über den Patentpool ***oder das Unternehmen*** lizenziert werden können;	(g) Liste der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, die über den Patentpool lizenziert werden können;

Or. en

Begründung

Unternehmen sind bereits durch die Neudefinition von Patentpools in Artikel 2 abgedeckt.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) Lizenzgebühren und Rabattpolitik pro ***Produktkategorie***;	(h) Lizenzgebühren und Rabattpolitik pro ***Anwenderfall***;

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) Standardlizenzvertrag pro ***Produktkategorie***;	(i) Standardlizenzvertrag pro ***Anwenderfall***;

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(k) Liste der Lizenznehmer für ***jede Produktkategorie***.	(k) Liste der Lizenznehmer für ***jeden Anwenderfall***.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Kompetenzzentrum überprüft die von den Patentpools gemäß Absatz 1 vorgelegten Informationen systematisch und regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auf der Grundlage einer von ihm zu diesem Zweck entwickelten Methodik, wobei es ein einheitliches, transparentes und gründliches Überprüfungsverfahren sicherstellt. Diese Methodik wird den Patentpools und anderen Beteiligten im Sinne der Transparenz zur Verfügung gestellt.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Das Kompetenzzentrum erstellt einen Bericht, in dem die Ergebnisse seiner Überprüfung, einschließlich der Einhaltung von Absatz 1 durch die

	Patentpools, etwaige festgestellte Unstimmigkeiten oder fehlende Informationen sowie die ergriffenen oder empfohlenen Abhilfemaßnahmen im Einzelnen aufgeführt sind. Dieser Bericht wird der Kommission innerhalb eines Monats nach Abschluss eines jeden Überprüfungszyklus vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ***Verletzungsverfahren***;	(b) ***Verletzung***;

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jede Person kann dem Kompetenzzentrum diese Informationen sowie Informationen über Aktualisierungen, Berichtigungen und öffentliche Konsultationen übermitteln. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht diese Informationen in der Datenbank.	2. Jede Person kann dem Kompetenzzentrum diese Informationen sowie Informationen über Aktualisierungen, Berichtigungen und öffentliche Konsultationen übermitteln. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht diese Informationen ***nach Überprüfung ihrer Richtigkeit*** in der Datenbank.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) Erleichterung der Bewertung von SEP-Lizenzierungspraktiken und deren Auswirkungen auf den Binnenmarkt, Innovationen und den Zugang zu standardisierter Technologie.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Inhaber ***eines*** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden ***Patents***, ***das*** für einen Standard, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, essenziell ***ist***, müssen dem Kompetenzzentrum, wenn möglich über die Standardisierungsorganisation oder durch eine gemeinsame Mitteilung, die folgenden Informationen mitteilen:	1. Inhaber ***von*** in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden ***Patenten***, ***die als*** für einen Standard, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, essenziell ***erklärt worden sind***, müssen dem Kompetenzzentrum, wenn möglich über die Standardisierungsorganisation oder durch eine gemeinsame Mitteilung, die folgenden Informationen mitteilen:

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Das Kompetenzzentrum unterrichtet auch die zuständige Standardisierungsorganisation von der	5. Das Kompetenzzentrum unterrichtet auch die zuständige Standardisierungsorganisation von der

Veröffentlichung. Im Falle einer Mitteilung gemäß den Absätzen 3 und 4 benachrichtigt es nach Möglichkeit auch die ihr bekannten SEP-Inhaber einzeln oder ersucht die Standardisierungsorganisation um eine Bestätigung, dass sie die SEP-Inhaber ordnungsgemäß benachrichtigt hat.	***Mitteilung***. Im Falle einer Mitteilung gemäß den Absätzen 3 und 4 benachrichtigt es nach Möglichkeit auch die ihr bekannten SEP-Inhaber einzeln oder ersucht die Standardisierungsorganisation um eine Bestätigung, dass sie die SEP-Inhaber ordnungsgemäß benachrichtigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und für die FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, können dem Kompetenzzentrum gemeinsam die Gesamtlizenzgebühr für ***die*** SEP, die einen Standard abdecken, mitteilen.	1. Die Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und für die FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, können dem Kompetenzzentrum gemeinsam die Gesamtlizenzgebühr für ***ihre*** SEP, die einen Standard abdecken, mitteilen.

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Verfahren zur Erleichterung von Vereinbarungen über ***die Festsetzung von*** Gesamtlizenzgebühren	Verfahren zur Erleichterung von Vereinbarungen ***zwischen SEP-Inhabern*** über Gesamtlizenzgebühren

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) den geschätzten Anteil der SEP, die sie einzeln und gemeinsam an allen ***potenziellen*** SEP innehaben, die ***für den*** Standard beansprucht werden.	(e) den geschätzten Anteil der SEP, die sie einzeln und gemeinsam an allen SEP innehaben, die ***als*** Standard ***erklärt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unverbindliches Sachverständigengutachten ***zur Gesamtlizenzgebühr***	***Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr durch ein*** unverbindliches Sachverständigengutachten

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 –Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Das Kompetenzzentrum unterrichtet die zuständige Standardisierungsorganisation und alle ***bekannten*** Beteiligten über den Antrag. Es veröffentlicht den Antrag auf der Website des EUIPO und fordert die Beteiligten auf, innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung des Antrags ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden.	4. Das Kompetenzzentrum unterrichtet die zuständige Standardisierungsorganisation und alle ***relevanten*** Beteiligten über den Antrag. Es veröffentlicht den Antrag auf der Website des EUIPO und fordert die Beteiligten auf, innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung des Antrags ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. Das Gremium gestattet den Teilnehmern, Antworten auf die gemäß Absatz 8 vorgebrachten Stellungnahmen zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 9 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. Das Gremium prüft ***das Vorbringen*** gemäß ***Absatz 8*** gebührend und entscheidet,	9. Das Gremium prüft ***die*** gemäß ***den Absätzen 8 und 8a vorgebrachten Stellungnahmen und Antworten*** gebührend und entscheidet,

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 9 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) ***das Verfahren*** für das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr für einen Zeitraum von zunächst höchstens sechs Monaten ***auszusetzen***, der auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags eines der beteiligten SEP-Inhaber verlängert	(a) ***eine Aussetzung des Verfahrens*** für das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr für einen Zeitraum von zunächst höchstens sechs Monaten ***zu gewähren***, der auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags eines der beteiligten SEP-Inhaber ***um weitere***

werden kann, oder	***drei Monate*** verlängert werden kann, oder

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 –Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Das Sachverständigengutachten muss eine Zusammenfassung der im Antrag enthaltenen Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen, die Namen der Schlichter, das Verfahren, die Gründe für das Gutachten über die Gesamtlizenzgebühr und die zugrunde liegende Methodik enthalten. ***Die Gründe für*** etwaige abweichende Auffassungen sind in einem Anhang zum Sachverständigengutachten anzugeben.	11. Das Sachverständigengutachten muss eine Zusammenfassung der im Antrag enthaltenen Angaben, die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Informationen, die Namen der Schlichter, das Verfahren, die Gründe für das Gutachten über die Gesamtlizenzgebühr und die zugrunde liegende Methodik enthalten. Etwaige abweichende Auffassungen sind ***samt Begründung*** in einem Anhang zum Sachverständigengutachten anzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Ein SEP-Inhaber muss die Informationen im Register und in der Datenbank aktualisieren, um relevante Änderungen in Bezug auf sein eingetragenes SEP widerzuspiegeln, indem er das Kompetenzzentrum innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Änderung benachrichtigt.	5. Ein SEP-Inhaber muss die Informationen ***mit Ausnahme von gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c übermittelten Informationen*** im Register und in der Datenbank aktualisieren, um relevante Änderungen in Bezug auf sein eingetragenes SEP widerzuspiegeln, indem er das Kompetenzzentrum innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Änderung benachrichtigt.

Or. en

Begründung

Inhaber von SEP aktualisieren die technischen Spezifikationen gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c sehr häufig und sollten nicht mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand konfrontiert werden, wenn dieser keinen Mehrwert für die Transparenz bietet.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 –Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Das Kompetenzzentrum informiert den SEP-Inhaber über den Antrag und fordert ihn ***auf, den Eintrag*** im Register oder ***die*** für die Datenbank übermittelten Informationen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten ***gegebenenfalls zu berichtigen***.	3. Das Kompetenzzentrum informiert den SEP-Inhaber über den ***gemäß Absatz 2 gestellten*** Antrag und fordert ihn ***gegebenenfalls zur Berichtigung des Eintrags*** im Register oder ***der*** für die Datenbank übermittelten Informationen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten ***auf***.

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Das Kompetenzzentrum benachrichtigt den SEP-Inhaber und fordert ihn ***auf, den Eintrag*** im Register oder ***die*** für die Datenbank übermittelten Informationen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten gegebenenfalls ***zu berichtigen***, wenn das Kompetenzzentrum von einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder von einem Patentamt oder einem Dritten über Folgendes informiert wird:	4. Das Kompetenzzentrum benachrichtigt den SEP-Inhaber und fordert ihn ***zur Berichtigung des Eintrags*** im Register oder ***der*** für die Datenbank übermittelten Informationen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten ***auf***, wenn das Kompetenzzentrum von einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 10 Absatz 1 oder von einem Patentamt oder einem Dritten über Folgendes informiert wird:

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 –Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Das Kompetenzzentrum ***kann*** sprachliche Fehler oder Transkriptionsfehler sowie offensichtliche Versehen oder technische Fehler, die ihm zuzuschreiben sind, von sich aus im Register und in der Datenbank ***korrigieren***.	8. Das Kompetenzzentrum ***korrigiert*** sprachliche Fehler oder Transkriptionsfehler sowie offensichtliche Versehen oder technische Fehler, die ihm zuzuschreiben sind, von sich aus im Register und in der Datenbank.

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 –Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Gutachter und Schlichter müssen sich an einen Verhaltenskodex halten.	3. Die Gutachter und Schlichter müssen ***unparteiisch und unabhängig sein, über das erforderliche Fachwissen und die erforderliche Erfahrung verfügen und*** sich an einen Verhaltenskodex halten.

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das Kompetenzzentrum erstellt eine Liste geeigneter Kandidaten für Gutachter oder Schlichter. Es kann unterschiedliche Listen von Gutachtern und Schlichtern geben, je nachdem, auf welches technische Gebiet sie spezialisiert	2. Das Kompetenzzentrum erstellt eine Liste geeigneter Kandidaten für Gutachter oder Schlichter***. Diese Kandidaten müssen unparteiisch und hinreichend qualifiziert sein, über umfangreiche Erfahrungen in der***

sind oder über welches Fachwissen sie verfügen.	***Patentbranche verfügen und sollten vorzugsweise aus nationalen oder internationalen Einrichtungen bzw. EU-Organen stammen***. Es kann unterschiedliche Listen von Gutachtern und Schlichtern geben, je nachdem, auf welches technische Gebiet sie spezialisiert sind oder über welches Fachwissen sie verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum wählt jährlich eine Stichprobe von eingetragenen SEP aus verschiedenen Patentfamilien von jedem SEP-Inhaber und in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register für Essenzialitätsprüfungen aus. Eingetragene SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der jährlichen Stichprobe ausgenommen. Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die eine faire und statistisch gültige Auswahl gewährleistet, die hinreichend genaue Ergebnisse über die Essenzialitätsquote in allen eingetragenen SEP eines SEP-Inhabers in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register liefern kann. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methodik fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	1. Das Kompetenzzentrum wählt jährlich eine Stichprobe von eingetragenen SEP aus verschiedenen Patentfamilien von jedem SEP-Inhaber und in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register für Essenzialitätsprüfungen aus. Eingetragene SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sind von der jährlichen Stichprobe ausgenommen***, es sei denn, es handelt sich um Patentaussetzungsstellen oder Tochtergesellschaften, angeschlossene Unternehmen oder Unternehmen im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die nicht selbst ein KKMU ist***. Die Prüfungen werden auf der Grundlage einer Methodik durchgeführt, die eine faire und statistisch gültige Auswahl gewährleistet, die hinreichend genaue Ergebnisse über die Essenzialitätsquote in allen eingetragenen SEP eines SEP-Inhabers in Bezug auf jeden spezifischen Standard im Register liefern kann. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die detaillierte Methodik fest. Dieser

Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 68 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Dieser Zusatz ist notwendig, um sicherzustellen, dass Briefkastenfirmen und Patentaussetzungsstellen nicht von diesem Ausschluss profitieren können.

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 –Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. War ein für die Essenzialitätsprüfung ausgewähltes SEP bereits Gegenstand einer früheren oder laufenden Essenzialitätsprüfung gemäß diesem Titel oder einer Essenzialitätsentscheidung oder -prüfung gemäß Artikel 8, so wird keine zusätzliche Essenzialitätsprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der vorangegangenen Essenzialitätsprüfung oder -entscheidung wird für die Bestimmung des prozentualen Anteils der Stichproben pro SEP-Inhaber und pro spezifischem eingetragenen Standard verwendet, der die Essenzialitätsprüfung erfolgreich bestanden hat.	4. War ein für die Essenzialitätsprüfung ausgewähltes SEP bereits Gegenstand einer früheren oder laufenden Essenzialitätsprüfung gemäß diesem Titel oder einer Essenzialitätsentscheidung oder -prüfung gemäß Artikel 8, so wird keine zusätzliche Essenzialitätsprüfung durchgeführt***, es sei denn, Absatz 4a findet Anwendung***. Das Ergebnis der vorangegangenen Essenzialitätsprüfung oder -entscheidung wird für die Bestimmung des prozentualen Anteils der Stichproben pro SEP-Inhaber und pro spezifischem eingetragenen Standard verwendet, der die Essenzialitätsprüfung erfolgreich bestanden hat.

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Hat ein Gutachter hinreichenden Grund zu der Annahme, dass eine vorherige gemäß Artikel 8 Buchstabe b durchgeführte Essenzialitätsprüfung unzutreffend sein könnte, so ist er befugt, das Ergebnis dieser früheren Prüfung zu überprüfen. Gelangt der Gutachter nach seiner Überprüfung zu dem Schluss, dass das Ergebnis der vorherigen Essenzialitätsprüfung unzutreffend war, so führt er eine erneute Essenzialitätsprüfung für das betreffende SEP durch.

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist ***und ob er sich verpflichtet, deren Ergebnis einzuhalten***.	2. Der Antragsgegner muss dem Kompetenzzentrum innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über den Antrag auf FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum gemäß Absatz 1 antworten. In der Stellungnahme ist anzugeben, ob der Antragsgegner mit der FRAND-Bestimmung einverstanden ist.

Or. en

Begründung

Die Parteien sollten die Möglichkeit haben, je nach Ergebnis des FRAND-Bestimmungsverfahrens zu entscheiden, ob sie an das Ergebnis gebunden sein wollen.

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen ***oder sich nicht zu verpflichten, das Ergebnis einzuhalten***, gilt Folgendes:	3. Antwortet der Antragsgegner nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht an der FRAND-Bestimmung zu beteiligen, gilt Folgendes:

Or. en

Begründung

Die Parteien sollten die Möglichkeit haben, je nach Ergebnis des FRAND-Bestimmungsverfahrens zu entscheiden, ob sie an das Ergebnis gebunden sein wollen.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt ***und ob er sich verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten***;	(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;

Or. en

Begründung

Die Parteien sollten die Möglichkeit haben, je nach Ergebnis des FRAND-Bestimmungsverfahrens zu entscheiden, ob sie an das Ergebnis gebunden sein wollen.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) beantragt der Antragsteller die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung ***und verpflichtet er sich zu deren Ergebnis***, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragstellers in Bezug auf denselben Gegenstand;	(b) beantragt der Antragsgegner die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt; Artikel 34 Absatz 1 gilt jedoch nicht für das Gerichtsverfahren des Antragsgegners in Bezug auf denselben Gegenstand;

Or. en

Begründung

Die Parteien sollten die Möglichkeit haben, je nach Ergebnis des FRAND-Bestimmungsverfahrens zu entscheiden, ob sie an das Ergebnis gebunden sein wollen.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung zu ***und verpflichtet er sich, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung gemäß Absatz 2 einzuhalten, einschließlich der Fälle, in denen eine solche Verpflichtung von der Verpflichtung des Antragstellers abhängt, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten***, gilt Folgendes:	4. Stimmt der Antragsgegner der FRAND-Bestimmung zu, gilt Folgendes:

Or. en

Begründung

Die Parteien sollten die Möglichkeit haben, je nach Ergebnis des FRAND-Bestimmungsverfahrens zu entscheiden, ob sie an das Ergebnis gebunden sein wollen.

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis ***und fordert ihn auf, dem Kompetenzzentrum innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er sich ebenfalls verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten. Nimmt der Antragsteller die Verpflichtung an, so wird die FRAND-Bestimmung fortgesetzt, und das Ergebnis ist für beide Parteien verbindlich***;	(a) Das Kompetenzzentrum setzt den Antragsteller davon in Kenntnis;

Or. en

Begründung

Die Parteien sollten die Möglichkeit haben, je nach Ergebnis des FRAND-Bestimmungsverfahrens zu entscheiden, ob sie an das Ergebnis gebunden sein wollen.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) antwortet der Antragsteller nicht innerhalb der unter Buchstabe a genannten Frist oder teilt er dem Kompetenzzentrum seine Entscheidung mit, sich nicht zur Einhaltung des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung zu verpflichten, so benachrichtigt das Kompetenzzentrum den Antragsgegner und fordert ihn auf, innerhalb von sieben Tagen mitzuteilen, ob er die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragt;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Parteien sollten die Möglichkeit haben, je nach Ergebnis des FRAND-Bestimmungsverfahrens zu entscheiden, ob sie an das Ergebnis gebunden sein wollen.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Verpflichtet sich eine Partei, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies nicht innerhalb der geltenden Fristen tut, nimmt das Kompetenzzentrum eine Mitteilung über die Verpflichtung zur FRAND-Bestimmung an und benachrichtigt die Parteien innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf der in Bezug auf die Verpflichtung geltenden Frist. Die Mitteilung über die Verpflichtung enthält die Namen der Parteien, den Gegenstand der FRAND-Bestimmung, eine Zusammenfassung des Verfahrens und Informationen darüber, welche Partei die Verpflichtung eingegangen ist und welche sie abgelehnt hat.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Parteien sollten die Möglichkeit haben, je nach Ergebnis des FRAND-Bestimmungsverfahrens zu entscheiden, ob sie an das Ergebnis gebunden sein wollen.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 –Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Entscheidet der Schlichter, dass der Einspruch begründet ist, stellt er die	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

FRAND-Bestimmung ein und verfasst einen Bericht, in dem er seine Entscheidung begründet.

Or. en

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) einem Ersuchen des Schlichters, der Verfahrensordnung oder dem Verfahrensplan nach Artikel 42 Absatz 2 nicht nachkommt,	(a) ***den Bestimmungen von Artikel 45 Absatz 3,*** einem Ersuchen des Schlichters, der Verfahrensordnung oder dem Verfahrensplan nach Artikel 42 Absatz 2 nicht nachkommt,

Or. en

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) ihre Verpflichtung zur Einhaltung des Ergebnisses der FRAND-Bestimmung gemäß Artikel 38 zurücknimmt oder	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Parteien sollten die Möglichkeit haben, je nach Ergebnis des FRAND-Bestimmungsverfahrens zu entscheiden, ob sie an das Ergebnis gebunden sein wollen.

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet der Schlichter oder, falls er nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag ***einer*** anderen Partei.	2. Wurde vor oder während der FRAND-Bestimmung von einer Partei ein Parallelverfahren eingeleitet, so beendet der Schlichter oder, falls er nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum die FRAND-Bestimmung auf Antrag ***der*** anderen Partei.

Or. en

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Schlichter kann öffentlich zugängliche Informationen und das Register des Kompetenzzentrums, vertrauliche und nicht vertrauliche Berichte über andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Unterlagen und Informationen prüfen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden.	2. Der Schlichter kann öffentlich zugängliche Informationen und das Register des Kompetenzzentrums, ***die Datenbank und*** vertrauliche und nicht vertrauliche Berichte über andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Unterlagen und Informationen, ***Ergebnisse von Essenzialitätsprüfungen und ermittelte Gesamtlizenzgebühren*** prüfen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 –Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Ein zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats, das über die Bestimmung von FRAND-Bedingungen, auch in Fällen des Missbrauchs einer	4. Ein zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats, das über die Bestimmung von FRAND-Bedingungen, auch in Fällen des Missbrauchs einer

marktbeherrschenden Stellung durch private Parteien, oder über eine Klage wegen Verletzung eines SEP, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist und der FRAND-Bestimmung unterliegt, zu entscheiden hat, darf die Begründetheit dieser Klage nur dann prüfen, wenn ihm eine Mitteilung über die Einstellung der FRAND-Bestimmung ***oder in den in Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe c vorgesehenen Fällen eine Mitteilung über die Verpflichtung gemäß Artikel 38 Absatz 5*** zugestellt worden ist.	marktbeherrschenden Stellung durch private Parteien, oder über eine Klage wegen Verletzung eines SEP, das in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft ist und der FRAND-Bestimmung unterliegt, zu entscheiden hat, darf die Begründetheit dieser Klage nur dann prüfen, wenn ihm eine Mitteilung über die Einstellung der FRAND-Bestimmung zugestellt worden ist.

Or. en

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Schulung, Beratung und Unterstützung	***Zentrale Anlaufstelle für KKMU***

Or. en

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum ***bietet Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen*** kostenlos Schulungen und Unterstützung in Fragen bezüglich SEP ***an***.	1. Das Kompetenzzentrum ***richtet eine zentrale Anlaufstelle für KKMU ein, die es auch verwaltet, in der die folgenden Leistungen*** kostenlos ***angeboten werden:***
	a) den KKMU dabei helfen, herauszufinden, welche SEP für ihr Produkt oder ihre Dienstleistung relevant sein könnten und welche Lizenzgeber in Frage kommen, falls das KKMU ein SEP

implementiert;

(b) Unterstützung von KKMU bei der Ermittlung möglicher Lizenznehmer und mithilfe der Europäischen Beobachtungsstelle für Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums Beratung der KKMU, wie sie ihre SEP-Rechte auf europäischer und globaler Ebene am besten durchsetzen können, falls das KKMU Inhaber eines SEP ist;

(c) Schulungen und Unterstützung in Fragen bezüglich SEP***;***

Das Kompetenzzentrum haftet nicht für den KKMU nach diesem Artikel gewährte Hilfen.

Or. en

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Patentaussetzungsstellen oder für KKMU, die eine Tochtergesellschaft oder ein angeschlossenes Unternehmen sind oder im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer anderen natürlichen oder juristischen Person stehen, die nicht selbst ein KKMU ist.

Or. en

Begründung

Dieser Zusatz ist notwendig, um Briefkastenfirmen und Patentaussetzungsstellen von der Inanspruchnahme der KKMU-Bestimmungen auszuschließen.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 –Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Höhe der Gebühren muss angemessen sein und ***den*** Kosten der Dienstleistungen ***entsprechen***. Dabei wird die Lage der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigt.	4. Die Höhe der Gebühren muss angemessen sein und ***ist auf die*** Kosten der Dienstleistungen ***beschränkt***. Dabei wird die Lage der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Inhaber von SEP, die für einen Standard essenziell sind, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde („bestehende Standards“) und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß den Artikeln 14, 15 und 17 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß ***Absatz 4*** festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.	1. Bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 28 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] können die Inhaber von SEP, die für einen Standard essenziell sind, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurde („bestehende Standards“) und für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, dem Kompetenzzentrum gemäß den Artikeln 14, 15 und 17 alle bestehenden Standards oder Teile davon mitteilen, die in dem delegierten Rechtsakt gemäß ***Artikel 1 Absatz 5*** festgelegt werden sollen. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen gelten entsprechend.

Or. en

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 –Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Wird das Funktionieren des Binnenmarkts aufgrund von Ineffizienzen bei der Lizenzierung von SEP erheblich verzerrt, so legt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 fest, welche der bestehenden Standards, Teile davon oder relevanten Anwendungsfälle gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 mitgeteilt werden können oder für welche gemäß Absatz 3 ein Sachverständigengutachten angefordert werden kann. In dem delegierten Rechtsakt wird auch festgelegt, welche der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Verfahren, Mitteilungen und Veröffentlichungen für diese bestehenden Standards gelten. Der delegierte Rechtsakt wird bis zum [ABl.: bitte Datum einfügen = 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlassen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Wortlaut wurde in Artikel 1 Absatz 5 übernommen.

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Bis zum … [ABl.: bitte Datum einfügen = zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die

Kommission die Auswirkungen, die das System zur Essenzialitätsprüfung, das System zur Ermittlung der Gesamtlizenzgebühren und das System zur Ermittlung der FRAND-Lizenzgebühren insbesondere auf die Wettbewerbsfähigkeit von SEP-Inhabern aus der Union auf globaler Ebene und auf Innovationen in der Union haben.

Or. en

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 –Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Bei der Erstellung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungsberichte konsultiert die Kommission das EUIPO und die Beteiligten.	3. Bei der Erstellung der in den Absätzen 1***, 1a*** und 2 genannten Bewertungsberichte konsultiert die Kommission das EUIPO und die Beteiligten.

Or. en

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 –Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Kommission legt die in den Absätzen 1 und 2 genannten Bewertungsberichte zusammen mit ihren auf der Grundlage dieser Berichte gezogenen Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Verwaltungsrat des EUIPO vor.	4. Die Kommission legt die in den Absätzen 1***, 1a*** und 2 genannten Bewertungsberichte zusammen mit ihren auf der Grundlage dieser Berichte gezogenen Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Verwaltungsrat des EUIPO vor. ***Dem in Absatz 1a genannten Bewertungsbericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag***

beigefügt.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Ein standardessentielles Patent (SEP) ist ein Patent, welches eine Technologie schützt, die für wesentlich zur Umsetzung einer von einem Normungsgremium verabschiedeten technischen Norm erklärt wurde. Das Zusammenspiel zwischen Patenten und Standards ist wichtig für Innovation und Wachstum, denn diese Patente bieten Anreize für Forschung und Entwicklung und ermöglichen innovativen Unternehmen eine angemessene Kapitalrendite. Standards sorgen dafür, dass interoperable und sichere Technologien unter den Unternehmen und Verbrauchern große Verbreitung finden. Weltweit gibt es circa 75.000 SEP, sie machen dennoch nur einen kleinen Teil der gesamten Patentlandschaft aus. Wesentliche Technologiestandards wie 5G und WiFi, Fotoformate (JPEG), Standards für Audio- und Videokompression und Dekompression (z. B. MPEG, HEVC) u.a. fallen darunter. SEPs spielen bei Entwicklungen wie z.B. dem Internet der Dinge, Industrie 4.0, vernetze Fahrzeuge, intelligente Städte und Klimaschutztechnologien eine entscheidende Rolle. Die Zahl der SEPs hat sich in den letzten 10 Jahren versechsfacht, was sehr erfreulich ist, weil der Schutz der SEP wesentlich ist, um Innovationen zu ermöglichen, die der EU helfen, nachhaltiger und digitaler zu werden.

Schon im November 2021 hat das EU-Parlament in der Entschließung zum Aktionsplan zum geistigen Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU [1] (EP-Entschließung zum Aktionsplan geistiges Eigentum) einen Vorschlag der EU-Kommission zu den SEPs gefordert, da SEPs oft Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sind. Als problematisch wurde dabei die fehlende Transparenz und Rechtssicherheit identifiziert. Die Lizenzierung von SEP ist sowohl für Patentinhaber als auch für die Anwender der Technologien oft langwierig und kostspielig.

Inhaber von gewöhnlichen Patenten können frei entscheiden, an wen sie eine Lizenz zur Nutzung ihrer Innovation erteilen möchten. Inhaber von SEPs haben diese komplette Freiheit jedoch nicht, denn durch die Aufnahme ihrer patentierten Technologie in eine Norm verfügen sie über eine gewisse Marktmacht. Deshalb sind SEP-Inhaber dazu verpflichtet, ihre Lizenzen unter fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen (FRAND) zu erteilen. Diese FRAND-Bedingungen haben zu einer Vielzahl von Problemen geführt, die auch gerichtlich ausgetragen wurden.

Auf der einen Seite ist es den Anwendern kaum möglich, herauszufinden, ob ein Standard tatsächlich essentiell ist, wie viele SEPs einen bestimmten Standard betreffen, wer die entsprechenden SEP-Inhaber sind und wie hoch die Kosten letzten Endes sein werden, um einen Markteintritt unter Verwendung des entsprechenden Standards zu erhalten. Etwa 84 % der Anwender von SEPs sind KMU. Vor allem für sie kann die bloße Androhung einer einstweiligen Verfügung, die zu einer Aussetzung der Produktion mutmaßlich rechtsverletzender Produkte führt sowie die Wahrscheinlichkeit eines Gerichtsverfahrens Druck erzeugen, einer Lizenz zu Preisen zuzustimmen, die möglicherweise nicht den FRAND entsprechen.

Auf der anderen Seite kann der SEP-Inhaber seine berechtigten Interessen nicht durchsetzen, solange der Anwender beteuert, eine Lizenz zu FRAND-Bedingungen nehmen zu wollen, in

[1] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2021 zu einem Aktionsplan für geistiges Eigentum zur Förderung von Erholung und Resilienz der EU (2021/2007(INI)).

der Absicht, die Pflicht zu Lizenzzahlungen so lange wie möglich hinauszuzögern. Auch die SEP-Inhaber sind somit langwierigen und kostspieligen Gerichtsverfahren ausgesetzt, die eine Lizenzzahlung erst am Ende des langjährigen Prozesses ermöglichen.

Um eine bessere Tatsachengrundlage zur Vermeidung, Lösung und Entscheidung von Konflikten bei den FRAND- Bedingungen zu bewirken, hat die Europäische Kommission am 27.04.2023 einen Vorschlag unterbreitet, der folgende neue Maßnahmen zum Inhalt hat:

1. Einrichtung eines SEP-Registers und einer zentralen elektronischen Datenbank für SEPs;

2. Bewertung der Wesentlichkeit von SEPs

3. Unverbindliche Ermittlung der Gesamtgebühr für einen Standard

4. Einrichtung eines zeitlich begrenzten außergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismus unter fachkundiger Leitung, auf den SEP-Inhaber und -Anwender bei der Aushandlung einer FRAND-Lizenz zurückgreifen können.

Im Großen und Ganzen befürwortet die Berichterstatterin die Initiative der EU-Kommission sowie die vorgeschlagenen Maßnahmen, da sich die Kommission an der EP-Entschließung zum Aktionsplan geistiges Eigentum orientiert hat.

Die Berichterstatterin legt einen Schwerpunkt darauf, die Rechtsklarheit des Vorschlags zu erhöhen und eine Brücke zwischen den Interessen der SEP-Inhaber und der SEP-Anwender zu schaffen. Beide Akteure haben eine immense Bedeutung für die europäische Wirtschaft und ihre Interessen müssen deshalb im Rahmen eines balancierten Rechtsakts berücksichtigt werden. Der Vorschlag muss die Transparenz der SEPs erhöhen, um den Wissensvorsprung der SEP-Inhaber auszugleichen, ohne jedoch ihre globale Wettbewerbsfähigkeit einzuschränken.

Mehr Rechtklarheit

Die Frage, auf welche Anwendungsfälle von Standards sich die neue Gesetzgebung erstreckt, ist von immenser Bedeutung für die Rechtsklarheit. Zwar ist die Berichterstatterin damit einverstanden, dass sich die Kommission dieser Frage im Rahmen von delegierten Rechtsakten annimmt, hält es aber dennoch für wesentlich, gewisse Kriterien jetzt schon festzulegen. Aus diesem Grunde schlägt die Berichterstatterin entsprechende Änderungen vor, die auch eine Definition von „erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen“ umfasst.

Auch hat die Berichterstatterin neue Definitionen eingefügt, die das Verständnis des Textes erhöhen.

Einrichtung eines Kompetenzzentrums im Rahmen der EUIPO und Registrierung

Die Berichterstatterin ist der Meinung, dass die Schaffung eines Kompetenzzentrums bei der EUIPO sehr sinnvoll ist, da die europäische Exekutivagentur über viel Erfahrung bei der Pflege von Datenbanken verfügt. Wichtig ist, dass diese Agentur personell und finanziell entsprechend ausgestattet ist, um die neue Aufgabe effizient umzusetzen.

Des Weiteren ist es der Berichterstatterin wichtig, den Unterschied zwischen dem Register

und der Datenbank deutlicher darzustellen, wie auch die Korrektheit des Registers zu sichern und möglichen Bürokratieaufwand für die SEP-Inhaber zu vermeiden.

Patent Pools

Die Berichterstatterin begrüßt ausdrücklich die Patent-Pools. Werden sie auf eine transparente Art betrieben, so haben sie einen immensen Mehrwert für die SEP-Inhaber und die SEP-Anwender. Es sollte nur sichergestellt werden, dass sich diese Transparenz auch tatsächlich in den zur Verfügung gestellten Informationen unter anderem auf der Internetseite spiegelt. Um das zu bekräftigen, hat die Berichterstatterin entsprechende Vorschläge unterbreitet.

Essenzialitätsprüfung

In der EP-Entschließung zum Aktionsplan geistiges Eigentum hat das EP ein unabhängiges, neutrales und transparentes System für die Prüfung der Wesentlichkeit durch Dritte gefordert. Die Berichterstatterin begrüßt, dass die Europäische Kommission dem nachgekommen ist und ein System der Bewertung der Essenzialität der Patente vorgeschlagen hat.

Zu beachten ist, dass die Gutachter wie auch der Schlichter beim FRAND-Bestimmungsverfahren einerseits über die nötige und hochspezialisierte Expertise und Erfahrung verfügen und andererseits unabhängig und unparteiisch sein sollten.

Zudem sollte es den Gutachtern möglich sein, auch bestehende Essenzialitätsprüfungen zu überprüfen, sofern sie Zweifel an ihrer Korrektheit haben.

Ermittlung der Gesamtlizenzgebühr

Die unverbindliche Ermittlung der Gesamtlizenzgebühr wird den Akteuren dabei helfen, die Preise für die SEP effizient zu gestalten.

Die Berichterstatterin ist hierbei der Auffassung, dass die Möglichkeit ausgeschlossen sein sollte, diese Prüfung einseitig zu blockieren und hat deshalb entsprechende Änderungen vorgeschlagen.

Zeitlich begrenzter außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismus

In der EP-Entschließung zum Aktionsplan geistiges Eigentum wurde die Kommission des Weiteren aufgefordert, mehr Klarheit zu verschiedenen Aspekten von FRAND zu schaffen und mögliche Anreize für effizientere SEP-Lizenzverhandlungen und die Reduzierung von Rechtsstreitigkeiten zu prüfen. Auch dieser Aufforderung ist sie nachgekommen, indem sie ein unverbindliches Streitschlichtungssystem vorgeschlagen hat, welches das Potential hat praktizierte strategische Verzögerungen der Marktteilnehmer auszuhebeln. Die Berichterstatterin begrüßt, dass auf der Grundlage einer Drittmeinung von diesem Marktteilnehmer zumindest eine Sicherheitsleistung in einer realistischen und wirksamen Höhe sehr zeitnah gefordert werden kann.

Zugleich ist die Berichterstatterin der Meinung, dass die Parteien nicht dazu verpflichtet sein sollten, sich schon im Rahmen des Verfahrens verbindlich festzulegen, ob sie ich dem Ergebnis des Verfahrens unterwerfen sollen oder nicht. Den Parteien sollte es möglich sein, eine solche Entscheidung erst nach Kenntnisnahme des Ergebnisses des

Streitbeilegungsmechanismus zu fällen.

Zudem ist die Berichterstatterin der Auffassung, dass parallele Verfahren nur dann zur Beendigung des Streitschlichtungsmechanismus führen sollten, wenn die jeweils andere Partei, dies wünscht. So kann ein Aushebeln des Verfahrens durch Klageeinreichung in einem Drittland verhindert werden.

Kleinstunternehmen und kleine und mittelständische Unternehmen

In einigen zukunftsträchtigen SEP-Branchen wie beispielsweise dem Internet der Dinge, handelt es sich bei 85% der betroffenen Unternehmen um KMU. KMU verfügen in der Regel über beschränkte personelle und finanzielle Mittel und deshalb verstärkt die Berichterstatterin die entsprechenden Vorschläge der Kommission. Sie schlägt die Einrichtung eines One-stop-shops vor, der im Rahmen des Kompetenzzentrums den KMU zur Verfügung gestellt werden soll. KMU, die SEP-Nutzer sind, sollten hier eine kostenlose Auskunft darüber erhalten, welche Lizenzen sie für ihr Produkt oder ihre Dienstleistung benötigen und wie sie dieses erhalten können. KMU, die SEP-Inhaber sind, sollten kostenlose Informationen dazu erhalten, wie sie mögliche Lizenznehmer besser identifizieren und ihre Rechte gezielt durchsetzen können. Von diesen Vorteilen sollten aber nur diejenigen KMU profitieren, deren Geschäftsmodel nicht ausschließlich die Verwertung der Patenten innehat.

Bewertung der neuen Instrumente

Diese vorgeschlagenen Instrumente haben das Potential, die Effizienz der SEP-Lizenzierung deutlich zu erhöhen. Ineffizienzen und Transaktionskosten bei der Lizensierung können reduziert, die Lizenzverhandlungen dadurch erleichtert, deren Abschlüsse beschleunigt und kostspielige und zeitaufwendige Rechtsstreitigkeiten reduziert werden. Damit würde der EU-Binnenmarkt als Standort für Innovationen, die Industriestandards setzen, attraktiver gestaltet werden. Da jedoch die vorgeschlagenen Maßnahmen auch einen Einfluss auf globaler Ebene haben, ist die Berichterstatterin der Auffassung, dass auch die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen SEP-Inhaber auf globaler Ebene und auf Innovationen in Europa genauer untersucht werden sollten. Wenn das Ergebnis dieser Überprüfung auf negative Auswirkungen hinweist, dann sollte die Kommission gegebenenfalls entsprechende Änderungen vorschlagen.

ANHANG: LISTE DER ORGANISATIONEN UND PERSONEN,

VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

IP Europe
InterDigital
Fraunhofer Institut
European Association of Automotive Suppliers (CLEPA)
Philipps
Nokia
Ericsson
ACT The App Association
Qualcomm
Xiami
Volkswagen/ Audi
European Commission DG Grow
Tholos Foundation
Public Interest Patent Law Institute
OpenForum Europe
Fair Standards Alliance
European Patent Office
European Automobile Manufacturers´Association (ACEA)
BMW
CEN CENELEC

Business Europe

Eurocommerce
Marconi (Avanci platform)
Permanent Representation of Germany
Permanent Representation of Spain
Verband Deutsche Automobilhersteller (VDA)
Continental
CISCO
4IPCouncil
Ingenico
European association of smart energy solution providers (ESMIG)
DOLBY